

und zu bilden. In Einrichtungen, die mit Inkraftsetzung dieser Anordnungen bereits höhere Zuführungen je Beschäftigten* hatten, ist der Pro-Kopf-Satz in dieser Höhe zu planen und zu bilden.

(2) Das zuständige staatliche Organ legt mit der Bestätigung des Planes der Aufgaben fest, welche Schwerpunktaufgaben und Kennziffern daraus für die volle Inanspruchnahme des Prämienfonds zugrunde zu legen sind. Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben entscheidet das zuständige staatliche Organ über zusätzliche Zuführungen bis zu 15 % des geplanten Prämienfonds, bei Nichterfüllung des Planes über eine Minderung bis zu 20 % des geplanten Prämienfonds. Auf eine Minderung des Prämienfonds kann verzichtet werden, wenn trotz hervorragender Leistungen der Werktätigen die Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert werden konnte.

Verwendung des Prämienfonds

§ 5

(1) Die Mittel des Prämienfonds sind für hohe Leistungen im sozialistischen Wettbewerb in Verbindung mit Formen der moralischen Anerkennung so einzusetzen, daß damit

— die Lösung der den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen übertragenen Aufgaben, wie z. B. auf den Gebieten der Erziehung und Bildung, der Forschung, der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bürger, mit hoher Qualität und Effektivität wirksam gefördert wird,

— die Initiativen der Werktätigen bei der weiteren Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, der Rationalisierung und der effektiven Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds anerkannt werden.

(2) Hervorragende Initiativen der Mitarbeiter bei der Erfüllung der Aufgaben des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung sind unmittelbar nach vollbrachter Leistung zu prämiieren.

(3) Mit Mitarbeitern oder Kollektiven können für die Erfüllung besonderer Aufgaben Zielpremien vereinbart werden.

(4) Zu besonderen Anlässen können den Mitarbeitern Prämien für langjährig gute Arbeitsleistungen gewährt werden.

§ 6

(1) Über die Verwendung der Mittel des Prämienfonds entscheidet der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung nach Zustimmung der Gewerkschaftsleitung. Die Formen der Prämiiierung und die Bedingungen für die Prämienvergabe sind in den Betriebskollektivverträgen bzw. den betrieblichen Vereinbarungen festzulegen.

(2) Der Leiter des staatlichen Organs bzw. der staatlichen Einrichtung kann den Prämienfonds mit Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung auf Arbeitsbereiche aufschlüsseln. Die Prämiiierung aus diesen Mitteln erfolgt durch den jeweiligen Leiter nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung bzw. Gewerkschaftsgruppe.

(3) Die Prämiiierung der Leiter erfolgt durch den übergeordneten Leiter mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung aus Mitteln des Prämienfonds des jeweiligen staatlichen Organs oder der jeweiligen staatlichen Einrichtung.

* Vollbeschäftigteneinheiten/VbE laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE. Soweit kein bestätigter Stellenplan vorhanden ist, sind die VbE des Arbeitskräfteplanes zugrunde zu legen.

§ 7

(1) Mittel aus den Prämienfonds dürfen nicht für Werk-tätige anderer Betriebe bzw. Einrichtungen verwendet werden. In Ausnahmefällen können die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane mit Zustimmung der zuständigen Zentralvorstände der Gewerkschaften festlegen, daß in staatlichen Einrichtungen, die nach Anordnungen über Planung, Finanzierung und Abrechnung arbeiten, Prämien an solche ehrenamtlich tätigen Bürger gezahlt werden dürfen, die durch hervorragende Leistungen wesentlich zur Erfüllung und Übererfüllung des Planes der Aufgaben beigetragen haben.

(2) Prämien aus dem Prämienfonds gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

(3) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§ 8

Bildung des Kultur- und Sozialfonds

Der Kultur- und Sozialfonds wird in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen jährlich in Höhe von 125 M je Beschäftigten (geplante Vollbeschäftigteneinheit/VbE laut bestätigtem Stellenplan bzw. Arbeitskräfteplan plus Anzahl der Lehrlinge) geplant und gebildet.

Verwendung des Kultur- und Sozialfonds

§ 9

(1) Die Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind so einzusetzen, daß sie ständig zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen beitragen. Dabei sind insbesondere

— den wachsenden Anforderungen und Bedürfnissen des geistig-kulturellen Lebens immer besser zu entsprechen,

— die gesundheitliche und soziale Betreuung zu verbessern,

— die Frauen allseitig wirksam zu fördern und weitere Erleichterungen für die berufstätigen Mütter zu schaffen,

— die sozialistische Entwicklung der Jugend zu fördern,

— eine bessere Betreuung und Versorgung der im Zweischicht-, Dreischicht- und durchgehenden Schichtsystem tätigen Beschäftigten zu erreichen,

— Körperkultur und Sport entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung zu entwickeln und die Möglichkeiten für die Erholung der Werktätigen zu erweitern.

(2) Die Verwendung des Kultur- und Sozialfonds ist in den Betriebskollektivverträgen bzw. den betrieblichen Vereinbarungen festzulegen.

§ 10

(1) Am Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

(2) Wenn es zur Durchführung von planmäßigen sozialen und Betreuungsmaßnahmen notwendig ist, können Mittel des Prämienfonds für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt werden. Der Einsatz von Prämienmitteln für kulturelle und soziale Zwecke ist in den Betriebskollektivverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen festzulegen.